

Zusammenfassung der wesentlichen Änderungen bei der Überarbeitung der Mietvertragsbedingungen (MVB) für den Historischen Rathaussaal

1. Notwendig waren einige redaktionelle Änderungen, die sich hauptsächlich daraus ergaben, dass die Zuständigkeit zur Vermietung des Historischen Rathaussaales 2018 von BgA übernommen wurde.
2. Die Mietvertragsbedingungen sind nun durchgehend gegendert.
3. Neu hinzugefügt wurden unter Abschnitt V. die „Unzulässigen Veranstaltungsinhalte“.
Diese sind laut Beschluss der Referentenrunde in Raumnutzungsverträge aufzunehmen. Aus Gründen der Übersichtlichkeit wurden diese nun statt im Mietvertrag in die Mietvertragsbedingungen aufgenommen, die wiederum Bestandteil des Mietvertrages sind.
4. Die neuen MVB ermöglichen den elektronischen Versand der Mietunterlagen.
5. Die Ausführungen zu den technischen Anlagen wurden der aktuellen Vertragssituation mit einem festen technischen Dienstleister angepasst.
6. Die Angaben zu den Stromanschlüssen wurden überarbeitet, da diese seit dem Umbau 2017/2018 nicht mehr aktuell waren.
7. Die Sicherheitsvorschriften wurden gem. der aktuellen Rechtslage aktualisiert. Behindertenbegleithunde wurden aus dem allgemein Verbot des Mitbringens von Tieren ausgenommen.
8. Der Abschnitt „Bewirtschaftung“ wurde gekürzt, da sich diese Regelungen gebündelt in der Checkliste „Catering“ wiederfinden, die ebenfalls Vertragsbestandteil ist.
9. Die Formulierungen zum Gerichtsstand waren unvollständig und wurden ergänzt.

Zusammenfassung der wesentlichen Änderungen bei der Überarbeitung des Mietpreistarifs für den Historischen Rathaussaal

1. Neugestaltung der Preisstruktur nach Orientierung am Verbraucherpreisindex.
2. Neueinführung (eines mittlerweile in anderen Einrichtungen vergleichbarer Art üblichen) Wochenendzuschlag in Höhe von 30 v.H., sowie eines Zuschlags für den 24. und 31. Dezember in Höhe von 50 v.H.
3. Umwandlung des bisherigen sog. „Teilnehmerentgelts“ in eine „Servicepauschale“, die sich deutlich mehr am tatsächlichen organisatorischen Aufwand orientiert und auch steuerlich einfacher und klarer abzugrenzen ist.